1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.11.2017

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 22.11.2017 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Blankenhagen und Dänschenburg / Kirchengemeinde Blankenhagen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 21 Baumgrabstätten für Urnen

ergänzt und geändert wird:

- 1) Der Erwerb einer Baumgrabstätte zu der It. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Baumgrabstätten zu pflegen und in Stand zu halten.
- 2) Auf dem Friedhof in Blankenhagen sind die Namen der Verstorbenen mit Geburtsund Sterbejahr auf einer Stele festgehalten. Auf dem Friedhof in Dänschenburg werden die Namen der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr auf einer Platte festgehalten, die ebenerdig auf der Urnenstelle durch den Friedhofsträger verlegt wird. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.
- 3) Es gilt die Ruhezeit für Urnengrabstätten. An den Baumgrabstätten dürfen Blumen nur an den vorgegebenen Plätzen abgelegt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 22.11.2017 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Blankenhagen am 09.12.2021

SWas Hoad	C. Trede
(Unterschrift)	(Unterschrift)
Stafan Gaack	Corclula Trede
(Name in Blockschrift)	(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchenge- meinderates
Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am	